

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 3

Artikel: Zur Arbeitslosenfürsorge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gewerkschaften sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Die Unternehmer, die mindestens fünf fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten, die Arbeitsordnung und alle sonstigen wichtigen Bekanntmachungen in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen sowie auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass diese Arbeiter in der Landessprache unterrichtet werden.

15. Zur Durchführung dieses Vertrages und zur weiteren Förderung des internationalen Arbeiterschutzes errichten die vertragschliessenden Staaten eine ständige *Kommission*, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Staaten des Völkerbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes besteht. Die Kommission hat die von den Vertragsmächten beschickten, alljährlich abzuhaltenen *Konferenzen zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes* vorzubereiten und einzuberufen. Die Hälfte der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer muss aus Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jedes Landes bestehen. Die Konferenzen können bindende Beschlüsse im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen fassen. Die ständige Kommission hat mit dem internationalen Arbeitsamt in Basel und dem Internationalen Gewerkschaftsbund in dauerndem Zusammenwirken zu bleiben.

Wiederherstellung der internationalen gewerkschaftlichen Verbindungen.

War schon vor dem Krieg der Bestand einer starken und gefestigten internationalen Gewerkschaftsbewegung eine der wichtigsten Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse aller Länder, so ist deren unbedingte Notwendigkeit für die Zukunft noch mehr gegeben. Die Wiederherstellung der zerstörten Volkskräfte und die Sicherung der materiellen und geistigen Interessen der arbeitenden Klassen werden unbedingt starker Gewerkschaften in jedem Lande bedürfen, die um so kräftiger sein werden, je mehr sie Rückhalt und gegenseitige Hilfsbereitschaft bei den Gewerkschaften aller andern Länder finden werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, spricht sich die am 6. und 7. Februar 1919 in Bern tagende und von Gewerkschaften von 15 Ländern beschickte Internationale Gewerkschaftskonferenz für die rascheste definitive Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Internationale aus. Sie fordert in Konsequenz dieser Anschauung die in Amsterdam bestehende «Zweigstelle des internationalen Gewerkschaftsbundes» auf, im Einvernehmen mit den dem Bunde angehörenden Landeszentralen und im Einvernehmen mit der «Korrespondenzstelle der Gewerkschaften aus den Weststaaten in Paris» so rasch als möglich es die einschlägigen Umstände gestatten, spätestens jedoch bis Mai dieses Jahres, eine neuerliche Internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen, deren Aufgabe es sein soll, die Vollständigkeit und Geschlossenheit der Internationalen Gewerkschaftsbewegung wieder herzustellen.

Zum Völkerbund.

Die ausserordentliche Internationale Gewerkschaftskonferenz erklärt, ohne auf die Einzelheiten der Organisation des Völkerbundes einzugehen, dass, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der grossen Massen der Völker, der Völkerbund kein Verband der herrschenden Klassen sein darf, dessen Aufgaben lediglich in der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und in den Einschränkungen der Rüstungen bestehen soll, sondern dass der Völkerbund auf dem Willen und der Mitwirkung aller Völker beruhen muss.

Die Völker dürfen nicht mehr zur Selbsthilfe greifen.

Andererseits muss, damit unter den Völkern das internationale Rechtsgefühl erstarkt, der Völkerbund zu einer von dem Drucke der einzelnen Staatsregierungen befreiten Rechtsgemeinschaft werden.

Der Uebergang zur Friedensordnung soll sich auf dem Wege der allgemeinen Abrüstung vollziehen und die Freiheit der Völker ausschliesslich durch die Vollzugsorgane des internationalen Gerichtshofes geschützt werden.

Der Völkerbund soll sowohl gesetzgebende als richterliche Gewalten haben, die voneinander zu trennen sind.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz drückt die bestimmte Erwartung aus, dass die gesetzgebende Körperschaft des Völkerbundes aus der Wahl der Völker hervorgehe.

Die Tätigkeit des Völkerbundes soll nicht nur auf das politische Gebiet beschränkt bleiben, sondern auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander fördern.

Die wirtschaftlichen Aufgaben des Völkerbundes sollen sein: Stärkung der Arbeitskraft und der Hebung der Bildung der Arbeiter, Förderung des Arbeiterschutzes, rationelle und wissenschaftliche Organisation der Arbeit, internationale Verteilung der erforderlichen Rohstoffe sowie internationale Regelung des Zahlungs- und Transportverkehrs.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz erklärt jedoch, dass, wenn die Arbeiterklasse verhüten will, dass der Völkerbund zu einem Mittelpunkt der Reaktion und der Unterdrückung werde, sie sich international organisieren und dadurch zu einer solchen Machtfülle gelangen muss, dass sie zu einem wirksamen Kontrollorgan des Völkerbundes wird.

Gruss an die Revolutionen.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz, deren Delegierte Millionen von Arbeitern vertreten, entbietet ihren Gruss den Revolutionen, die in vielen Ländern die Throne stürzten und die Herrschaft der Bourgeoisie beseitigten.

Sie grüsst die neuen Demokratien, die für die Befreiung der Arbeiterschaft innerhalb eines gerechten und dauernden Friedens neue Möglichkeiten eröffnen. Sie ehrt das Andenken all derer, die für den sozialen Fortschritt gefallen sind.

Sie ehrt mit der gleichen Begeisterung das Andenken von Millionen von Arbeitern, die in allen Ländern auf den Schlachtfeldern fielen als Opfer derjenigen, die die Gewalt der Waffe, dem Rechte der Völker entgegensetzten.



Zur Arbeitslosenfürsorge.

Im Auftrag des Gewerkschaftsausschusses hat das Bundeskomitee unterm 25. Februar an den Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement folgendes Schreiben gerichtet:

«Die Arbeitslosigkeit nimmt in den letzten Wochen im ganzen Lande und in vielen Gewerben und Industrien einen grossen Umfang an, und es ist leider zu befürchten, dass wir den Kulminationspunkt noch nicht erreicht haben. Tausende von Arbeitern laufen in den Städten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle. Ohne Aussicht, dass sie Beschäftigung finden. Es ist unzweifelhaft, dass die Lage von Tag zu Tag bedrohlicher wird.

Wir sind daher der Meinung, dass auch der Bundesrat alles tun muss, was irgend möglich ist, um Erleichterung zu schaffen.

Die beste Arbeitslosenfürsorge ist die Arbeitsbeschaffung. Wir bedauern, dass der Bundesrat diesem Wort bisher zu wenig Beachtung geschenkt hat.

In unseren Anträgen zur Uebergangswirtschaft, die wir dem Bundesrat am 9. Juli 1918 unterbreitet haben, ist eine Reihe von Vorschlägen für die Arbeitsvermittlung, Rohstoffversorgung und Beschaffung von Arbeit

gemacht worden. Man hat unseres Wissens kaum Anlass genommen, diesen Fragen näherzutreten, und wenn es geschehen ist durch Einwirkung von anderer Seite, wie in der Motion Müller, Düby, Grimm zur Wohnungsfrage oder in der Motion Ilg in der Frage der Arbeitsbeschaffung für die Arbeiter in den Militärwerkstätten, im Nationalrat, so hat auch diese Behörde den für die Arbeiterschaft wichtigen Fragen gegenüber wenig Verständnis bekundet.

Trotzdem müssen wir angesichts der drohenden Not und auch in Würdigung der moralischen Bedeutung, die der Arbeit gegenüber der Unterstützung beizumessen ist, allen Ernstes die Forderungen vom 9. Juli 1918 erneuern. Wir müssen mit allem Nachdruck verlangen, dass die Bundesbehörden hier mit der gleichen Energie zu Werke gehen wie in der Frage der Mobilisation respektive der Landesverteidigung. Wenn dort der Kostenpunkt erst in zweite Linie gestellt wurde, so kann er hier erst recht keine Rolle spielen, wo es sich um eine Existenzfrage für viele Tausende von Familien und um das Wohl des Volkes handelt.

Wo die Arbeitslosigkeit trotz allen Massnahmen nicht zu bannen ist, muss für ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen gesorgt werden. Für einen Teil der Arbeitslosen gelten wohl die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass diese Bestimmungen zur Gewährleistung des Rechtes auf Unterstützung nicht ausreichend sind. Der Bundesrat hat beim Erlass dieses Beschlusses wohl kaum an die Möglichkeit gedacht, dass zur Zeit seiner Wirksamkeit Tausende von Arbeitslosen, die gestützt darauf Unterstützungsansprüche geltend machen, von den Unternehmern und auch vielfach von den Einigungsämtern abgewiesen werden, weil ihr Fall angeblich keine «Kriegsfolge» ist. Dass manche Unternehmer sich von ihren Verpflichtungen zu drücken suchen, war wohl zu erwarten. Diese Neigungen sind durch die Dezentralisation der Zahlungsverpflichtungen begünstigt worden, und wir halten es auch für ziemlich ausgeschlossen, dass bei Aufrechterhaltung des bestehenden Systems je eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte eintreten könnte.

Auch wenn die Qualifizierung der einzelnen Fälle vor den Einigungsstellen leichter wäre als sie ist, geht doch über ihrer Beurteilung viel Zeit verloren. Muss gar noch die Rekurskommission entscheiden, so kann bis zur Erledigung eines Falles bei Einhaltung aller gesetzlichen Fristen wohl eine Zeit von zwei Monaten verstreichen, während der der Arbeitslose gar keine Unterstützung bezieht.

Wir wären in der Lage, Fälle anzuführen, wo in bestimmten Berufen in einem Fall Arbeitslosigkeit infolge Saisonstille, im andern infolge Friedensschlusses oder Waffenstillstands angenommen worden ist. Eine grosse Rolle spielt die berufliche Unfähigkeit, die in unzähligen Fällen erhalten muss, auch wenn der Betreffende längere Zeit in einem Betrieb gearbeitet hat. Neu ist der Trick, dass man die Arbeiter nur noch aushilfsweise einstellt, auf 14 Tage oder drei Wochen, und sie dann wieder entlässt, um keine Verpflichtungen zu haben.

Alldem kann auf keine andere wirksame Weise entgegengetreten werden als dadurch, dass die Fürsorge auf alle Arbeitslosen ausgedehnt wird mit Ausnahme derjenigen, die infolge ihres Verhaltens nach dem Obligationenrecht ohne Kündigung entlassen werden können und die ihre Arbeitsstelle aus einem solchen Grunde verloren haben.

Wir beantragen Ihnen, in diesem Sinne zu beschliessen.

Es ist auch gar nicht einzusehen, warum der eine Arbeitslose, der das «Glück» hatte, Kriegsfolgen geltend machen zu können, Unterstützung erhalten soll, während der andere, dem dies nicht gelingt, zum Hungern verurteilt ist.

Im Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 ist auch die Bestimmung enthalten, dass das Volkswirtschaftsdepartement für einzelne ungenügend beschäftigte Betriebsgruppen die Arbeitszeit vorübergehend kürzen könne. Der Zeitpunkt wäre nun eingetreten zu erwägen, ob nicht in einzelnen Industrien allgemein eine Herabsetzung der Arbeitszeit zu dekretieren sei, um möglichst viele Arbeiter wenigstens teilweise zu beschäftigen. Eventuell wäre zu erwägen, solche Reduktionen auf einige besonders von der Arbeitslosigkeit betroffene Plätze zu beschränken.

Wir hoffen gerne, dass Sie unsere Anträge und Anregungen so rasch wie möglich einer eingehenden Prüfung unterziehen und im Sinne derselben beschliessen werden.»



Staatliche Lehrwerkstätten.

rl. Die moderne Gewerkschaftsbewegung sieht sich mehr denn je veranlasst, nicht nur kleinere Wirtschaftskämpfe zu führen, sondern auch gemeinsam mit der politischen Organisation der Arbeiterklasse für die Dekretierung von Gesetzbestimmungen zum Schutze der Arbeiterschaft einzutreten. Das eidgenössische Fabrikgesetz, Arbeiterinnenschutzgesetze, kantonale Lehrlingsgesetze sind Früchte dieser Arbeit. Die Lösung der Lehrlingsfrage ist heute ebenfalls eine der wichtigsten Aufgaben. Wohl sind schon öfters Versuche und Anregungen gemacht worden, doch wurde diese dringliche Frage immer wie ein Stiefkind behandelt.

Bis heute wurde das Augenmerk auf den Ausbau der kantonalen Lehrlingsgesetze und die Schaffung eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes gerichtet. Ich will die Notwendigkeit dieser Forderungen nicht bezweifeln, doch darf es dabei nicht bleiben. Wie im gewerkschaftlichen Tageskampf nach *allen* Richtungen versucht wird, Besserstellungen zu erreichen, muss dies auch hier geschehen. Neben dem Ausbau der bestehenden Verordnungen und der Verbesserung durch ein einheitliches Gesetz muss die Frage der Errichtung von *staatlichen Lehrwerkstätten* erwogen werden.

Meines Erachtens ist dies die letzte Entwicklungsstufe zur Verbesserung der beruflichen Erziehung. Durch die erwähnten Gesetze wird es wohl ermöglicht, der Lehrlingszüchtereie abzuwehren, die Arbeitszeit zu regeln usw., aber die *privatkapitalistische* Ausbildung bleibt bestehen. Die ganze Produktion ist auf die Profitwirtschaft eingestellt, und es wird innerhalb dieser nicht möglich sein, eine gründliche Berufsbildung zu erzielen, ausser wir schaffen durch *den Staat* solche Bildungsinstitutionen.

Die Zeitlage arbeitet mit Erfolg für eine Linksorientierung der Bevölkerung. In mehreren Gemeinwesen hat die Arbeiterklasse die Mehrheit erreicht und kann demnach an die Verwirklichung einiger Postulate treten.

Bereits bestehen in einigen Städten, wie Basel, Bern, Genf, Winterthur und Zürich, staatliche Lehrwerkstätten, die als Anfänge gelten können. Als Beispiel sollen hier die *Lehrwerkstätten der Stadt Bern* näher angeführt werden. Der praktische und theoretische Unterricht wird miteinander verbunden, so dass Kopf- und Handarbeit sich gegenseitig ergänzen. Zugleich wird der eigenen Initiative genügend Spielraum gelassen, um so das Bedürfnis nach *eigener Arbeit* und *selbständigem Können* zu fördern. Die Prospekte und Probezeichnungen werden von den Schülern angefertigt und haben schöne Erfolge gezeitigt. Maschinen und Werkzeuge, die verwendet werden müssen, werden selbst hergestellt; es werden so in bezug auf Berufsbildung beachtenswerte Erfolge erreicht. Der theoretische Unterricht umfasst alle Gebiete wie sie die *gewerbliche Fortbildungsschule* vorsieht, nur ist hier eben der